

Leistungsbeschreibung

Vergabenummer: 2026 T



Leistungsbeschreibung für die Reinigung der Haltestellen sowie des Busbahnhofes in der Stadt Senftenberg und den Ortsteilen Brieske, Niemtsch, Peickwitz, Hosena, Sedlitz, Groß- und Kleinkoschen.

Vorbemerkung

Die Stadt Senftenberg beabsichtigt die Reinigung der Haltestellen sowie des Busbahnhofes inklusive der offenen Fahrradabstellanlagen und Wartehallen der Mittelbahnsteigüberdachung in der Stadt Senftenberg sowie seinen Ortsteilen für die Dauer von 4 Jahren zu beauftragen.

Vertragslaufzeit: 01.03.2027 – 28.02.2031

Ausführungszeit: Termine in Abstimmung mit dem AG

1. Ortsbesichtigung

Die Haltestellen sind unterschiedlich in ihrer Ausführung. Der Auftragnehmer (AN) hat sich vor Angebotsabgabe vor Ort über die Gegebenheiten, Bauweise und Lage der Haltestellen zu informieren. Mit Angebotsabgabe bestätigt der AN, dass er sich sorgfältig über Art und Umfang der zu vergebenen Leistungen durch eine Ortsbesichtigung orientiert und Zweifelsfragen vorab geklärt hat. Die Einheitspreise der Haltestellenreinigung sind je Ort, unabhängig von der Bauweise festzulegen. Es ist zu beachten, dass sich die Objekte getrennt voneinander befinden und z.B. Fahrzeiten mit in die Einheitspreise einzukalkulieren sind. Mit der Abgabe des Angebotes erklärt der Bieter sich mit den vorgefundenen Gegebenheiten einverstanden. Den Ausschreibungsunterlagen ist eine Übersicht der Haltestellen (Anlage 2) beigelegt.

2. Bedenken, Bieterfragen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Bieter aus Nichtkenntnis der örtlichen Verhältnisse, Standorte der Haltestellen und ihrer Beschaffenheit oder zeitlichen Umfang der Arbeiten bei der Angebotsabgabe keine späteren Nachforderungen ableiten kann. Bieterfragen und Bedenken etc. sind bereits **rechtzeitig vor Angebotsabgabe über die Kommunikation des Vergabemarktplatzes Brandenburg** gesondert schriftlich mitzuteilen.

3. Baustelleneinrichtung

Erforderliche Maßnahmen, wie Maschinentransporte, Bereithalten von Maschinen und Geräte sowie Wartung und Pflege derselben, Wegbeziehungen zwischen den einzelnen Objekten, eventuelle Baustelleneinrichtungen, Wiederherstellung in Anspruch genommener Nebenflächen in den Urzustand, Verkehrssicherungen und damit verbundene notwendige Absperrungen u. ä. sind in die Einzelpreise einzukalkulieren.

4. Einzelpositionen

Die im Leistungsverzeichnis (LV) angegebenen Leistungszahlen können im Laufe der Vertragslaufzeit abweichen. In diesem Fall erfolgt dazu eine Information durch den Auftraggeber (AG). Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich erbrachter Leistung in Stückzahl.

5. Bedarfspositionen

Bedarfspositionen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den AG ausgeführt werden. Der Bedarf kann von der im LV angegebenen Fläche oder Anzahl abweichen. Dadurch ändert sich der Einheitspreis bei der Abrechnung nicht. Die Abrechnung erfolgt in jedem Fall nach Quadratmeterzahl.

6. Zusatzleistungen / Stundenlohnarbeiten

Werden zur Erlangung eines abnahmefähigen Zustandes zusätzliche Leistungen notwendig, können diese nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung mit dem AG durchgeführt werden!

Gleiches gilt für alle Bedarfspositionen!

7. Verkehrssicherung

Der AN arbeitet bei der Ausführung der Leistungen eigenverantwortlich. Er hat die entsprechenden Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs, in Anlehnung an die RSA 21 inkl. der Regelpläne B und C, zu treffen. Für die Arbeitsdurchführung ggf. erforderliche verkehrsrechtliche Anordnungen sind vom AN rechtzeitig zu beantragen.

8. Auftrag

Der AG behält sich vor, einzelne Positionen nicht bzw. nur teilweise zu beauftragen, die Stückzahl der Haltestellen oder Reinigungsintervalle zu ändern, weitere Haltestellen hinzuzufügen und zusätzliche Reinigungen zu beauftragen. Die ausgeführten Arbeiten sind dem AG mitzuteilen.

Im Zuge der Arbeiten festgestellte Mängel an Haltestellen oder dem Busbahnhof sind durch den AN zu Fotodokumentieren und dem AG am Tag der Feststellung, spätestens am nächsten Werktag, schriftlich mitzuteilen.

9. Nichterbringung / Schlechtleistung einzelner Leistungspositionen

Werden im Leistungsverzeichnis enthaltene Leistungen nach 2-maliger schriftlicher Aufforderung durch den AG nicht innerhalb von 5 Tagen vom AN begonnen und ohne Verzug weiter ausgeführt, ist der AG berechtigt, die nicht oder schlecht erbrachte Leistung von einer anderen Firma ausführen zu lassen. Eventuelle Mehrkosten gehen zu Lasten des AN, da er die gebundene Leistung nicht fristgemäß ausgeführt hat.

10. Allgemeines

Anfallende Abfälle etc. gehen in das Eigentum des AN über. Sie sind grundsätzlich sofort zu beseitigen.

Die Arbeiten sind unter Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Regelungen und den zutreffenden DIN-Vorschriften nach Stand der Technik auszuführen, einschließlich der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.

11. Preisanpassungen

In der Anlage 1 – Leistungsverzeichnis ist im unteren Abschnitt anzugeben, mit welchem Lohnkostenanteil (LKA) die Preise kalkuliert sind und ob der AN tariflich gebunden ist.

Wenn der AN einem allgemeinverbindlichen Tarifvertrag unterliegt, kann eine jährliche Anpassung der Preise ab 01.01.2028 erfolgen, wenn sich deren Lohn-, Gehalts- und Rahmentarif sowie deren gesetzlich vorgeschriebene Abgaben erhöhen. Das schließt auch Abgaben gemäß BbgVergG ein.

Für Bieter ohne Tarifbindung kann eine Anpassung nur bei Erhöhung der gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben erfolgen. Andere Veränderungen werden nicht in die Preisgleitklausel einbezogen.

Grundlage der Preisanpassung sind Änderungen ab 01.01.2028.

Preisänderungen werden wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{LKA (in v. H.)} \times \text{Änderungssatz (in v. H.)}}{100}$$

Sollte durch den AN die Preisanpassung gewünscht werden, ist diese durch ihn bis spätestens zum 31. Oktober des Vorjahres beim AG zu beantragen. Dem Antrag müssen die Änderungsnachweise im Lohnbereich beigefügt werden.